# Stadt Eschborn

Stadtverordnetenversammlung

XIX. Wahlperiode

**Beschlussvorlage**

Nummer 2021/0029/stv
Eschborn, 11.05.2021
Aktenzeichen:

---

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Status** |
|---|---|---|
| **Haupt- und Finanzausschuss** | **20.05.2021** | **öffentlich beschließend** |
| **Stadtverordnetenversammlung** | **27.05.2021** | **öffentlich beschließend** |

**Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE betreffend weiteres Vorgehen hinsichtlich der Kapitalanlagerichtlinie und des zweiten Gutachtens**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:**

**A.**

Der Magistrat wird beauftragt sicherzustellen, dass bei aktuellen Geldanlagen die folgenden Punkte bis zum Beschluss einer neuen Kapitalanlagerichtlinie Beachtung finden:

1. Einzelne Geldanlagen dürfen einen Anlagebetrag in Höhe von 5 Mio. EUR nicht überschreiten. Die gesamten Geldanlagen bei einem Institut dürfen bei kurzfristigen, mittelfristigen und längerfristigen Anlagen insgesamt und ohne Ausnahme nur 15 Mio. EUR betragen.

2. Sichteinlagen dürfen nur bei den Sparkassen, Genossenschaftsbanken und bei der Deutschen Bundesbank angelegt werden.

3. Termingeld und Festgeld können auch bei Geschäftsbanken außerhalb des Genossenschafts- und Sparkassensektors angelegt werden, wenn ein Minimumrating von einer der drei in den Richtlinien genannten Agenturen vorhanden ist und keine dieser Agenturen schlechter rated als Minimum - also mindestens eine Stufe über der untersten Stufe für die Einstufung "Investment Grade".

4. Es gilt das Vieraugenprinzip, d. h. die Fachbereichsleitung ist bei der Anlageentscheidung einzubeziehen und die Abstimmung mit dem Stadtkämmerer vor der Anlageentscheidung vorzunehmen. Die Abstimmung ist zu dokumentieren. Sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Kämmerer gemäß Satz 1 nicht möglich ist, so ist die Anlage nicht zu tätigen.

**B.**

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, bei der Beauftragung eines Gutachtens aufgrund der einstimmig beschlossenen Empfehlung gemäß TOP 2 aus der 40. Sitzung des HFA vom 22.03.2021 die folgenden Fragestellungen beantworten zu lassen:

1. Stellt die nachträgliche Information des Bürgermeisters ein Abstimmen über eine Geldanlage im Sinne der Ziffer 10.2. Satz 2 der KapAnRiLi dar?

2. Sind in die Soll-in-der-Regel-Grenze der Ziffer 5.3 (3) KapAnRiLi in Höhe von 15 Mio. EUR pro Institut auch die kurzfristige Geldanlage mit einzubeziehen?

3. Ist eine Geldanlage bei einer Bank mit einem nicht in der KapAnRiLi explizit genannten Ratingagentur zulässig?

**Begründung:**

A. Die KapAnRiLi soll nunmehr ausschließlich im Wortlaut angewendet werden. Weiterhin soll der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag ohne Ausnahme gelten. Daher ist – um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, Anlageentscheidungen zu tätigen, aber auch weitere Millionenverluste zu vermeiden - bis zur Verabschiedung der neuen Richtlinie eine konkrete Handlungsanweisung notwendig.

B. Das Memorandum der bisherigen Berater der Stadt Eschborn zu der Frage, ob die Kapitalanlagerichtlinie bei den Greensill-Geldanlagen eingehalten wurde, kommt an mehreren Stellen zu nicht ohne weiteres nachvollziehbaren Ergebnissen. Die Auslegung der Kapitalanlagerichtlinie erscheint an mehreren Stellen maximal überdehnt.

Die oben aufgeworfenen Fragen sind vor Erstellung einer neuen Richtlinie zu beantworten, da erst geklärt werden muss, an welchen Stellen die alte Richtlinie ggfls. frei auslegbar war.

zu 1.) Die im Memorandum der bisherigen Berater der Stadt Eschborn vertretene Auffassung, dass die nach dem Richtlinien-Wortlaut geforderte Abstimmung mit dem Bürgermeister sowohl als vorherige als auch nachträgliche Abstimmung verstanden werden kann, ist nicht überzeugend. Ein nachträgliches „Abstimmen“ erscheint sinnfrei, da nach Abschluss des jeweiligen Rechtsgeschäfts eine Abstimmung – nämlich im Sinne eines Angleichens von unterschiedlichen Meinungen zu einer gleichlaufenden - im eigentlichen Wortsinn nicht mehr möglich ist. Die im Memorandum vertretene Ansicht widerspricht damit dem beschlossenen Wortlaut, welcher einen Abstimmungsprozess und gerade keine reine Information vorsieht.

zu 2.) Die „in der Regel“ geltende Obergrenze pro Institut ergibt sich aus Ziffer 5.3 (3) KapAnRiLi und beträgt 15 Mio. EUR „*für die gesamten Geldanlagen pro Institut*“. Die im Memorandum der bisherigen Berater der Stadt Eschborn vertretene Auffassung des Vorliegens einer Einschränkung dahingehend, dass kurzfristige Anlagen nicht erfasst sind, widerspricht dem Wortlaut der Historie, der Systematik und der ratio legis der Kapitalanlagerichtlinie.

zu 3.) Das Memorandum geht davon aus, dass eine Geldanlage bei einer Bank mit einem nicht in der Kapitalanlagerichtlinie genannten Ratingagentur zulässig gewesen sei. Eine solche Anlagebeschränkung könne mit Ziffer 5.3 (5) lit. b.ii. a. KapAnRiLi nicht gemeint gewesen sein. Allerdings ist der Wortlaut der vorgenannten Vorschrift eindeutig. Er enthält keine unbestimmten Rechtsbegriffe mit mehreren Wortbedeutungen. Die Richtlinie gibt genau vor, von welchen Agenturen eine Bank geratet sein muss. Die Auffassung, dass den in der Richtlinie genannten Ratingagenturen solche gleichzusetzen seien, die durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) als zertifizierte Ratingagentur geführt werden, widerspricht dem eindeutigen, nicht auslegungsfähigen Wortlaut, der Systematik, der ratio legis wie auch insbesondere der Historie bei Erstellung der Richtlinie. Die Muster-Kapitalanlagerichtlinie, die keine Einschränkung auf die drei explizit genannten Ratingagenturen kennt, wurde auf Anraten des damaligen Beraters in der Vorstellung im HFA aus Dezember 2018 dahingehend konkretisiert, dass in der Richtlinie der Stadt Eschborn explizit die drei großen Ratingagenturen als Referenzagenturen genannt werden. Weiterhin signalisiert die Anerkennung durch die ESMA den Marktteilnehmern lediglich, dass prozessuale Mindeststandards durch die Ratingagentur eingehalten werden. Insbesondere gehen weitergehende Qualitätsunterschiede innerhalb der gelisteten Agenturen aus der bei der ESMA geführten Liste nicht hervor

| Für die FDP-Fraktion: | Für die SPD-Fraktion: | Für die Fraktion DIE LINKE: |
|---|---|---|
| gez.: Christoph Ackermann<br>Fraktionsvorsitzender | gez.: Bernhard Veeck<br>Fraktionsvorsitzender | gez.: Fritz-Walter Hornung<br>Fraktionsvorsitzender |